

Rechtliche Hinweise und Vorgehensweise bei Böllerschießen in der Gemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinden und Veranstalter übermitteln wir nachfolgend eine Information zum Thema Böllerschießen bei feierlichen Anlässen, insbesondere im Rahmen von Hochzeiten, unter Berücksichtigung des geltenden Pyrotechnikgesetzes 2010 und des Oö. Polizeistrafgesetzes.

1. Rechtsgrundlagen

a) Pyrotechnikgesetz 2010 (insbesondere § 29)

b) Oö. Polizeistrafgesetz (§ 3 – Schutz vor störendem Lärm)

2. Arten des Böllerschießens

Art des Schießens	Rechtsgrundlage	Bewilligung erforderlich	Besonderheiten
Böller-(Salut-)Kanone mit Pulverladung	Pyrotechnikgesetz § 29 Abs. 1	Ja	Bewilligung erforderlich
Böller-(Salut-)Kanone mit Gasmisch/Gaspatrone	Polizeistrafgesetz § 3	Nein	Keine Bewilligung, aber Lärmrecht zu beachten
Prangerstutzen mit Brauchtum	Pyrotechnikgesetz § 29 Abs. 5 Z 1	Nein	Keine Bewilligung, wenn eindeutig im Brauchtumskontext
Prangerstutzen ohne Brauchtum	Pyrotechnikgesetz § 29 Abs. 1	Ja	Bewilligung erforderlich

Wichtig: Ein Brauchtumsbezug (z. B. Schützenverein, ortsübliche Tradition, dokumentierte Übung) ist immer glaubhaft zu machen. Ohne diesen ist der Prangerstutzen ebenfalls bewilligungspflichtig.

3. Bewilligungsverfahren – Frist und Zuständigkeit

Für bewilligungspflichtige Schussabgaben gemäß § 29 Pyrotechnikgesetz gilt:

- Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzubringen.
- Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt, verlässlich und im Besitz der notwendigen schießtechnischen Kenntnisse sein.
- Die Behörde prüft die Sicherheit, die Zumutbarkeit für Anrainer sowie die örtliche und zeitliche Eignung.
- Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen Vorlauf – verspätete Anträge können nicht garantiert rechtzeitig erledigt werden.

4. Lärmbelästigung – § 3 Oö. Polizeistrafgesetz

Unabhängig von der Genehmigungslage gilt:

§ 3 Abs. 1–3 Oö. Polizeistrafgesetz:

Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Als ungebührlich gilt jede Lärmerregung, die nach Zeit, Lautstärke, Art und sozialem Kontext als rücksichtslos einzustufen ist.

Dies betrifft insbesondere Gaspatronen, aber auch missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Mitteln außerhalb der genehmigten Rahmenbedingungen.

5. Strafbestimmungen

Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz oder das Oö. Polizeistrafgesetz können geahndet werden mit:

- Geldstrafen bis zu EUR 3.600
- Freiheitsstrafen bis zu drei Wochen

6. Allgemeine Hinweise für alle Arten des Böllerschießens

- Max. drei Schussabgaben pro Intervall; danach mindestens 30 Minuten Pause
- Kein Schießen im verbauten Gebiet (≥ 5 Häuser im Nahbereich)
- Schussrichtung muss von Menschen, Gebäuden und Straßen weg gerichtet sein
- Rücksichtnahme auf Nachbarschaft, besonders bei Kleinkindern, Kranken und Tieren
- Nicht schießen bei Waldnähe, in Trockenphasen oder bei erhöhter Brandgefahr

7. Empfehlung an die Gemeinden (für nicht bewilligungspflichtiges Böllerschießen)

Wir ersuchen alle Gemeinden

- Veranstaltungen, bei denen das Böllerschießen geplant ist, aktiv zu erfassen.
- Genehmigungen und Zeitvereinbarungen schriftlich festzuhalten.
- Auf eine Abstimmung des Veranstalters mit der örtlichen Polizei hinzuweisen.

Auf das geltende Hinweisblatt auf unserer Homepage (Link: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/521323.htm>) und das Antragsformular (Link: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Bezirkshauptmannschaften/BH_E37_Boellerschiessen.pdf) wird verwiesen. Für Rückfragen oder fachliche Auskünfte steht Ihnen die zuständige Abteilung der Bezirkshauptmannschaft Braunau gerne zur Verfügung.